



CH-3003 Bern-Wabern, BFM

Rundschreiben betreffend Erwerb des Schweizer Bürgerrechts

Neue Praxis zur engen Verbundenheit mit der Schweiz (Bedingungen gemäss unserem Rundschreiben vom 23. Juni 2005)

An die : Schweizerischen Vertretungen im Ausland

Ort, Datum : Bern-Wabern, den 20. Juni 2007

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Revision des Bürgerrechtsgesetzes, welche am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, wurde der Kreis der im Ausland wohnhaften Personen, welche die erleichterte Einbürgerung oder die Wiedereinbürgerung beantragen können, erheblich erweitert. Verschiedene Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes (Art. 21 Abs. 2, Art. 23 Abs. 2, Art. 31b Abs. 1, Art. 58c Abs. 2 BÜG) sehen vor, dass Personen, welche Wohnsitz im Ausland haben, ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung stellen können, wenn sie *eng mit der Schweiz verbunden* sind. Mit unserem Rundschreiben vom 23. Juni 2005 haben wir Sie über diese Neuerungen informiert.

Bei der "engen Verbundenheit mit der Schweiz" handelt es sich um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, der nicht lückenlos umschrieben werden kann und daher einiger Präzisierungen bedarf. Folgende Kriterien, die nicht kumulativ erfüllt sein müssen, deuten auf eine enge Verbundenheit mit der Schweiz hin:

- in der Schweiz verbrachte Ferien und andere Aufenthalte
- Kontakte zu in der Schweiz lebenden Personen
- Kontakte zu Auslandschweizerorganisationen oder -kreisen
- Kontakte zu Auslandschweizerinnen und -schweizern
- Tätigkeit für ein schweizerisches Unternehmen oder eine Organisation im In- oder Ausland
- Fähigkeit, sich in einer schweizerischen Landessprache oder einem schweizerischen Dialekt zu verständigen
- Interesse für das Geschehen in der Schweiz und Grundkenntnisse über Geografie und politisches System der Schweiz

Normalerweise kann eine enge Verbundenheit mit der Schweiz jedoch nur dann bejaht werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Schweiz regelmässig besucht (oder wenigstens mehrmals besucht hat) und zudem noch mehrere Referenzpersonen angeben kann, welche die enge Verbundenheit mit der Schweiz bestätigen. Ist dies nicht der Fall, müssen andere Verbundenheitskriterien in erhöhtem Masse vorhanden sein.

Praktische Anwendung

Zu unterscheiden sind die Hauptkriterien von den weiteren Kriterien. Innerhalb der Kategorie der Hauptkriterien sind die gewichtigeren von jenen mit untergeordneter Bedeutung auseinanderzuhalten.

a) Hauptkriterien (aufgeführt in der Reihenfolge ihrer Bedeutung)

- Regelmässige Ferien oder Aufenthalte in der Schweiz (grundsätzlich drei Aufenthalte während den letzten zehn Jahren)
- Referenzen von in der Schweiz wohnhaften Personen, welche die gesuchstellende Person persönlich kennen und dessen Aufenthalt bestätigen können
- Interesse für das Geschehen in der Schweiz und Grundkenntnisse über Geografie und politisches System der Schweiz
- Teilnahme an den Aktivitäten von Auslandschweizerorganisationen oder -kreisen

Grundsätzlich müssen alle aufgeführten Kriterien erfüllt sein. Ein bloss teilweise vorhandenes (oder gänzlich fehlendes) Kriterium kann durch das klare Vorliegen eines anderen ersetzt werden. Es ist hingegen schwieriger, ein wichtiges Kriterium (zuoberst auf der Liste) durch ein weniger wichtiges (im unteren Teil der Auflistung) zu ersetzen.

b) Weitere Kriterien

- Wer ist ausgewandert ? (je weniger Generationen zwischen der gesuchstellenden Person und dem ausgewanderten Vorfahren - bzw. dem ausgewanderten Vorfahren des Ehegatten - liegen, desto wahrscheinlicher sind bestehende Bindungen zur Schweiz)
- Ausgeübte Aktivität für eine schweizerische Unternehmung oder Vereinigung
- Kenntnis einer Schweizer Nationalsprache (gilt nur für Länder, in welchen keine dieser Nationalsprachen gesprochen wird)

Die weiteren Kriterien können in Zweifelsfällen entscheidend sein.

Die Beurteilung durch die Schweizerische Vertretung ist insbesondere in den Fällen von Bedeutung, in welchen das Vorliegen einer engen Verbundenheit zweifelhaft ist.

c) Typische Fälle

*Die Voraussetzungen sind zum Beispiel **erfüllt**, bei:*

- Personen, die in den vergangenen 10 Jahren die Schweiz regelmässig besucht haben (mindestens 3 Aufenthalte), Kenntnisse über die Schweiz haben und an Aktivitäten von Auslandschweizer Vereinen teilnehmen
- Personen mit Wohnsitz in weiter entfernten Ländern, die wenigstens zwei Aufenthalte in der Schweiz haben, eine Nationalsprache sprechen, gute Kenntnisse über die Schweiz haben und speziell aktiv an Anlässen von Auslandschweizer Vereinen teilnehmen

*Normalerweise sind die Voraussetzungen **nicht erfüllt**, bei:*

- Personen, die nie oder nur einmal die Schweiz besucht haben, selbst wenn die anderen Bedingungen gegeben sind (gemäss unserer Praxis kann eine Person, die die Schweiz nie besucht hat, nicht eng mit der Schweiz verbunden sein)
- Personen, die zwar zahlreiche Aufenthalte in der Schweiz nachweisen können, aber nicht in der Lage sind, Referenzen vorzuweisen, welche sie persönlich kennen und ihr Gesuch unterstützen (gilt insbesondere für gesuchstellende Personen mit Wohnsitz in den benachbarten Ländern)

Dieses Rundschreiben ist auch im Internet unter dem passwortgeschützten Bereich für die Schweizerischen Vertretungen, www.bfm.admin.ch, abrufbar.

Gleichzeitig benutzen wir sehr gerne die Gelegenheit, Ihnen für die gute Zusammenarbeit zu danken.

Freundliche Grüsse

BUNDESAMT FÜR MIGRATION
Direktionsbereich Bürgerrecht, Integration & Bundesbeiträge

Roland Schärer, Chef der Sektion Bürgerrecht